

Endgültige Bedingungen

Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") definiert, sind, und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Oberbank Cash Garant 39 / 2019-11.03.2026 (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des
Debt Issuance Programme

der
Oberbank AG

Erstausgabekurs: 99,95 % zuzüglich der in Teil B. genannten Spesen

Erstbegebungstag: 11.03.2019

Tranchen-Nr.: 1

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospekt in seiner Fassung vom 15. Februar 2019, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Oberbank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.oberbank.at") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 15. Februar 2019 wird voraussichtlich bis zum 14. Februar 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.oberbank.at") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A. – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von gewöhnlichen nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") dieser Emission von Oberbank Cash Garant 39 / 2019-11.03.2026 Schuldverschreibungen (die "**Serie**") wird von der Oberbank AG (die "**Emittentin**") ab dem 25.02.2019 mit offener Begebungsfrist (Daueremission) in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauersammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauersammelurkunde (die "**Dauersammelurkunde**" oder die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Dauersammelurkunde mitverbrieft. Die Dauersammelurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Die Dauersammelurkunde wird im *classical global note*-Format ausgegeben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeden Funktionsnachfolger. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen beim Clearingsystem als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Linz, Österreich, Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

§ 2 STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder

Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

§ 3 ZINSEN

(1) *Festverzinsung.*

(a) *Festzinssatz und Festzinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 11.03.2019 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum 11.03.2020 (der "**Zinssatzwechselltag**") (ausschließlich) (der "**Erste Zeitraum**") mit 0,07 % *per annum* (der "**Erste Zinssatz**"). Die Zinsen sind für den Ersten Zeitraum jährlich nachträglich am 11.03. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Festzinszahlungstag**"), beginnend mit dem 11.03.2020 und endend mit dem 11.03.2020. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(b) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr innerhalb des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Erste Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(c) *Festzinstagequotient.* "**Festzinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(2) *Variable Verzinsung.*

(a) *Variable Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst, und zwar vom Zinssatzwechselltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**"). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Zweiten Zeitraum im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 11.03., beginnend mit dem 11.03.2021.

Variable Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.

(b) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der 12-Monats-EURIBOR *per annum* (der "**Referenzzinssatz**") zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert). Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (*Brüsseler Ortszeit*) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

Die "**Marge**" beträgt für die Variablen Zinsperioden

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	
11.03.2020	11.03.2021	zuzüglich 0,10% <i>per annum</i>
11.03.2021	11.03.2022	zuzüglich 0,20% <i>per annum</i>
11.03.2022	11.03.2023	zuzüglich 0,30% <i>per annum</i>
11.03.2023	11.03.2024	zuzüglich 0,40% <i>per annum</i>
11.03.2024	11.03.2025	zuzüglich 0,50% <i>per annum</i>
11.03.2025	11.03.2026	zuzüglich 0,75% <i>per annum</i>

"Variable Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von dem Zinssatzwechsellag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den zweiten Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"Bildschirmseite" bedeutet die Reuters Seite "EURIBOR01" oder die Nachfolgeside, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Sollte die Bildschirmseite nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweiligen Satz (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) anfordern, zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, um ca 11:00 Uhr (*Brüsseler Ortszeit*) am Feststellungstag anbieten.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Sätze nennen, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als Referenzzinssatz für die relevante Variable Zinsperiode der von der Berechnungsstelle gemäß ihrem billigen Ermessen bestimmte Satz; bei der Bestimmung dieses Satzes richtet sich die Berechnungsstelle nach der üblichen Marktpraxis.

"Referenzbanken" bezeichnet vier Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone oder im Londoner Interbankenmarkt.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(c) *Mindest-Zinssatz.*

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als 0% *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 0% *per annum*.

(d) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Variable Zinsperiode (der **"Variable Zinsbetrag"**) berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Variable Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(e) *Mitteilungen des Variablen Zinssatzes.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode und der Variable Zinssatz für die relevante Variable Zinsperiode der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(f) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die

Emittentin, die Emissionsstelle, den Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, der Emissionsstelle, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(g) *Variabler Zinstagequotient*. "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variable Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(3) *Verzugszinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(4) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-Referenzzinssatz**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (4) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist

oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

§ 4 ZÄHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlung von Kapital.* Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Wahrung.

(3) *Festzahltag.* Sofern der Falligkeitstag fur eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Festzahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Falligkeitstag fur diese Zahlung auf den nachstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt, es sei denn, der Falligkeitstag fur diese Zahlung wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Falligkeitstag fur diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.

"Festzahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag); (i) an dem das Clearingsystem geöffnert ist; und (ii) der ein Geschaftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls ein Festzahltag vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) *Variabler Zahltag.* Sofern der Falligkeitstag fur eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der nach dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Variabler Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Falligkeitstag fur diese Zahlung auf den nachstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt, es sei denn, der Falligkeitstag fur diese Zahlung wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Falligkeitstag fur diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.

"Variabler Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag); (i) an dem das Clearingsystem geöffnert ist; und (ii) der ein Geschaftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls ein Variabler Zahltag vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Falls der Falligkeitstag der Ruckzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Glaubiger nicht berechnert, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein: den Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); den vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); den Wahl-Ruckzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrage (außer Zinsen).

§ 5 RUCKZAHLUNG

(1) *Ruckzahlung am Falligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zuruckgezahlt oder zuruckgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in ubereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Ruckzahlungsbetrag am 11.03.2026 (der **"Falligkeitstag"**) zuruckgezahlt. Der **"Ruckzahlungsbetrag"** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Ruckzahlungskurs und der festgelegten Stuckelung. Der **"Ruckzahlungskurs"** entspricht 100,00%.

(2) *Vorzeitige Ruckzahlung nach Wahl des Glaubigers.*

- (a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausubung des entsprechenden Wahlrechts durch den Glaubiger an den Wahl-Ruckzahlungstagen (Put) zu dem maßgeblichen Wahl-

Rückzahlungsbetrag (Put) nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungstage (Put):	Wahl-Rückzahlungskurse (Put) in%:
11.03.2020	100%
11.03.2021	100%
11.03.2022	100%
13.03.2023	100%
11.03.2024	100%
11.03.2025	100%

"Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put)" entspricht dem Produkt aus der festgelegten Stückelung und dem maßgeblichen Wahl-Rückzahlungskurs (Put).

- (b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als 25 Geschäftstage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, an die bezeichnete Geschäftsstelle der Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung (die **"Ausübungserklärung"**) zu senden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird; und (ii) die Wertpapierkennnummern (soweit vergeben) dieser Schuldverschreibungen. Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle in der deutschen und der englischen Sprache erhältlich ist und das weitere Hinweise enthält, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Hauptzahlstelle:

Oberbank AG
Untere Donaulände 28
4020 Linz
Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Berechnungsstelle:

Oberbank AG
Untere Donaulände 28
4020 Linz
Österreich

Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch, (i) solange die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten.

Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen, die Berechnungsstelle und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) *Steuern.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.oberbank.at") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen*. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in Textform (zB in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann: (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist; oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 11 ANWENDBARES RECHT GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand*. Das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche: (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält; (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des

Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 12 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

TEIL B. – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses des Managers haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Geschätzter Nettoerlös	Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	bis zu EUR 3.500

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

<input checked="" type="checkbox"/> ISIN	AT000B126933
<input type="checkbox"/> Common Code	
<input checked="" type="checkbox"/> Wertpapierkennnummer (WKN)	A2RYE7
<input type="checkbox"/> Sonstige Wertpapierkennnummer	

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und dessen Volatilität können auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 abgerufen werden.

Emissionsrendite

Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden

Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Aufsichtsrat am 28.11.2018

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen	Öffentliches Angebot in Österreich und Deutschland
Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu EUR 50.000.000
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom

25.02.2019 bis zum
Laufzeitende der
Schuldverschreibungen
bzw. bis zur Schließung der
Daueremission oder bis zur
Ausübung eines
Kündigungsrechts.
Ist vor Beendigung der
Zeichnungsfrist bzw.
Angebotsfrist zu
irgendeinem Zeitpunkt an
einem Geschäftstag bereits
der in den Endgültigen
Bedingungen angegebene
Gesamtnennbetrag für die
Schuldverschreibungen
erreicht, beendet die
Emittentin die
Zeichnungsfrist bzw.
Angebotsfrist für die
Schuldverschreibungen zu
dem betreffenden Zeitpunkt
an diesem Geschäftstag
ohne vorherige
Bekanntmachung. Sind bis
zum Erstvalutatag der
Daueremission nicht
ausreichend gültige
Zeichnungsanträge für die
Schuldverschreibungen
eingegangen, behält sich die
Emittentin das Recht vor, die
Daueremission der
Schuldverschreibungen zu
stornieren. Die Emittentin ist
nicht verpflichtet,
gezeichnete
Schuldverschreibungen zu
emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht der Stückelung von EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen durch die Emittentin offengelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.	Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.
--	---

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Der Erstausgabekurs beträgt 99,95% (wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst wird) zuzüglich Spesen in Höhe von 0,05%.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Verkaufsspesen von 0,05%

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Übernahmevertrag

Einzelheiten bezüglich des Managers (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)

Provisionen, Gebühren und geschätzte Gesamtkosten

BÖRSENOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsezulassung

Ja

- Wien - Amtlicher Handel
- Wien – Dritter Markt (MTF)
- Geregelter Markt in Deutschland
- MTF in Deutschland

Erwarteter Termin der Zulassung

Nicht anwendbar; der Emittentin ist kein voraussichtlicher Termin der Zulassung bekannt.

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014) Nicht anwendbar

Nicht befreites Angebot Ja

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Allgemein

Finanzintermediär(e), dem (denen) die individuelle Zustimmung erteilt wurde: Nicht anwendbar

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann Für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes bzw. bis zum Ende der Angebotsfrist

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts Nicht anwendbar

Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung:

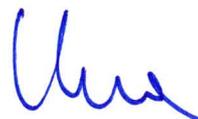
Die unter den Schuldverschreibungen zu leistende(n) Zahlung(en) werden unter Bezugnahme auf den 12-Monats-EURIBOR bestimmt, der vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt wird. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist das European Money Markets Institute (EMMI) in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.

Soweit es der Emittentin bekannt ist, finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/2011 Anwendung, so dass es zurzeit für das European Money Markets Institute (EMMI) nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).

Im Namen der Emittentin unterzeichnet



Von: Robert Musner MBA (Prokurist)
Im Auftrag



Von: Mag. Gerald Straka (Prokurist)
Im Auftrag

Anlage:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") setzt sich aus als Schlüsselinformationen (die "Schlüsselinformationen") bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1 Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einführung zum Prospekt (der "Prospekt") für das Debt Issuance Programme (das "Programm") zu lesen.

Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sollte sich auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, durch den Anleger stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Nur die Oberbank AG (die "Emittentin" oder "Oberbank") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre:

Die Emittentin stimmt einer Verwendung des Prospekts und allfälliger Nachträge dazu durch alle Kreditinstitute als Finanzintermediäre zu, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU idgF ("CRD IV") in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind. Diese Generalzustimmung gilt nur für Österreich.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch

Finanzintermediäre übernimmt, die eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Für Handlungen und Unterlassungen von Finanzintermediären übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts und nur für die oben angegebenen Jurisdiktionen. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von 25.02.2019 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Diese Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften, sowie von der Festlegung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU idgF ("MiFID II") unter Berücksichtigung der dazu von der Emittentin vorgenommenen Bewertungen. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf den Finanzintermediär anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Es gibt keine sonstigen Bedingungen, welche für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Hinweis für Anleger:

Im Falle eines Angebots durch einen weiteren Finanzintermediär, hat dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. EMITTENTIN

- | | | |
|-------------|---|--|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin: | Die Emittentin ist unter der Firma "Oberbank AG" registriert und tritt auch unter dem kommerziellen Namen "Oberbank" auf. |
| B.2 | Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft: | Die Emittentin wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und unterliegt österreichischem Recht. Die Emittentin ist unter österreichischem Recht tätig und hat ihren Sitz in Untere Donaulände 28, 4020 Linz, Österreich. |
| B.4b | Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken: | Die vergangene weltweite Finanzkrise hat zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der Emittentin, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. |

Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage können zu höheren Anforderungen und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weitere Regulierungsmaßnahmen stellen bedeutende Herausforderungen für die Finanzbranche dar.

Zudem wird die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin aktiv ist, durch das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigem Zinsniveau und der weiterhin angespannten Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten beeinflusst. Darüber hinaus könnte das außergewöhnlich niedrige Zinsniveau das allgemeine Anlage- und Sparverhalten dauerhaft beeinflussen. Zusammen mit dem sich abzeichnenden technologischen Wandel in der Finanzbranche können diese Faktoren für sich genommen oder in Kombination negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Finanzbranche haben.

B.5 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:

Als Muttergesellschaft der Oberbank Gruppe (dies ist die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (die "**Oberbank Gruppe**" oder die "**Gruppe**")) hält die Emittentin eine Vielzahl von direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Österreich und im Ausland.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe. Die 3 Banken Gruppe ist eine Gruppe unabhängiger Regionalbanken, die aus der BKS Bank AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) und der Oberbank AG besteht. Diese Gruppe stellt weder einen Konzern iSv § 15 AktG dar, noch eine Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG, noch einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.

B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben:

Nicht anwendbar; es sind keine Gewinnprognosen oder -schätzungen im Prospekt enthalten.

B.10 Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen:

Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres:

Erfolgszahlen in EUR Mio.	2016	2017	Q1 – 3 2017*	Q1 – 3 2018
Zinsergebnis**	359,6	387,5	237,2	247,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(25,0)	(28,4)	(7,3)	(4,6)
Provisionsergebnis	130,9	140,6	103,5	119,3
Verwaltungsaufwand	(251,8)	(266,2)	(202,1)	(214,5)
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	219,1	238,9	182,0	212,4
Konzernjahres- bzw.	181,3	200,5	154,5	181,1

Konzernperioden
überschuss

Bilanzzahlen in EUR Mio	2016	2017	30. Sept ember 2017	30. Septe mber 2018
Bilanzsumme	19.158,5	20.830,6	20.094,8	21.341,6
Forderungen an Kunden	13.777,9	14.760,3	14.492,4	15.697,7
Primärmittel***	13.008,9	13.394,7	13.089,6	13.576,9
Hievon Spareinlagen	2.794,2	2.719,0	2.748,2	2.697,2
Hievon verbrieft Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	2.064,5	1.997,4	1.987,6	2.065,2
Eigenkapital	2.282,8	2.466,8	2.434,8	2.767,6

Anrechenbare Eigenmittel in EUR Mio.	2016	2017	30. Sept ember 2017	30. Septe mber 2018
Hartes Kernkapital	2.009,4	2.203,1	2.027,7	2.251,3
Kernkapital	2.086,0	2.273,8	2.098,4	2.304,2
Eigenmittel	2.482,2	2.622,9	2.460,9	2.641,5

Anrechenbare Eigenmittel in %	2016	2017	30. Sept ember 2017	30. Septe mber 2018
Harte Kernkapitalquote	15,67	16,50	15,24	15,67
Kernkapitalquote	16,27	17,03	15,77	16,04
Eigenmittelquote	19,36	19,64	18,50	18,38

Quelle: Geprüfter Konzernjahresabschluss der Emittentin für 2016 und 2017 sowie Ungeprüfter Zwischenbericht der Emittentin zum 30. September 2018 und eigenen Berechnungen der Emittentin.

* Seit 1. Jänner 2018 wendet die Emittentin den IFRS 9 "Finanzinstrumente" an. Die Vergleichszahlen für 2017 wurden nicht angepasst und basieren auf den Bewertungsanforderungen von IAS 39 (wie er von IFRS 9 ersetzt wurde)

** Seit 1. Januar 2018 wird das Zinsergebnis ohne Erträge aus at Equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen; dementsprechend scheint das Zinsergebnis niedriger als in den Perioden vor diesem Datum auf.

*** Die Position Primärmittel ist die Summe der folgenden Bilanzposten: (i) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, (ii) Verbrieftete Verbindlichkeiten, und (iii) Nachrangkapital.

- Eine Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung:
- Die Aussichten der Oberbank Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2017 nicht wesentlich verschlechtert.
- Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:
- Nicht anwendbar; es gab seit dem 31. Dezember 2017 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Oberbank Gruppe.
- B.13** Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind:
- Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Oberbank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
- B.14** Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:
- Siehe Punkt B.5.
- Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben:
- Nicht anwendbar; die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
- B.15** Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin:
- Die Oberbank ist eine Regionalbank mit dem Geschäftsmodell einer Universalbank. Als Universalbank bietet die Emittentin alle für Full-Service Banken typischen Bankgeschäfte an. Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist die Erbringung von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte, mit dem Ziel, Kunden umfassende Finanzdienstleistungen anzubieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Versicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierungen (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Oberbank sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung AG und Bausparkasse Wüstenrot AG.
- Schwerpunkt im Kundengeschäft der Emittentin sind mittelständische und große Unternehmen sowie Privatkunden.
- Die Emittentin ist berechtigt, alle Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Bankwesengesetz ("BWG") mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Wechselstubengeschäftes auszuüben.

- B.16** Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist:

Die Aktionärsstruktur der Emittentin zum 31. Dezember 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

	Stimmrechte	Anteil am Gesamtkapital (Stammaktien und Vorzugsaktien)
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	16,98%	16,15%
BKS Bank AG, Klagenfurt	15,21%	14,21%
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Ges.m.b.H., Salzburg	4,90%	4,50%
Generali 3 Banken Holding AG, Wien	1,77%	1,62%
Mitarbeiterbeteiligung	3,94%	3,77%
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	25,97%	23,76%
Streubesitz	31,23%	35,99%

Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin

Die BKS Bank AG hält 15,21% und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hält 16,98% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. hält 4,90% der Stimmrechte. Diese drei Hauptaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten zusammen 37,09% der Stimmrechte an der Emittentin.

Größter Einzelaktionär der Oberbank ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria AG.

- B.17** Die Kreditratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:

Der Emittentin wurden zum Datum des Prospekts folgende Kreditratings zugewiesen:

Standard & Poor's erteilte folgende Kreditratings:

	Kredit rating	Ausblick
Langfristiges Emittentenkreditrating	A	stabil
Kurzfristiges Emittentenkreditrating	A-1	-
Hypothekarischer Deckungsstock für Fundierte Bankschuldverschreibungen	AAA	stabil

Den Schuldverschreibungen sind folgende Kreditratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; es wurden keine Kreditratings für die Schuldverschreibungen im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

C. WERTPAPIERE

- C.1** Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel **Gattung und Art**

	zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:	der	<p>Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauersammelurkunde verbrieft. Die ISIN der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die anfänglich mit einem festen Zinssatz verzinst werden gefolgt von einem variablen Zinssatz, der für jede variable Zinsperiode anhand eines Referenzzinssatzes festgelegt wird.</p>
C.2	Währung Wertpapieremission:	der	Die Währung der Schuldverschreibungen ist Euro (EUR).
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:	der	Die Schuldverschreibungen können gemäß den Vorschriften der OeKB CSD GmbH übertragen werden.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:		<p>Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "Rückzahlungskurs" entspricht 100,00 %.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers</p> <p>Die Schuldverschreibungen können nach Wahl des Gläubigers zu (einem) in den Emissionsbedingungen festgelegten Termin bzw. Terminen vor ihrer festgelegten Fälligkeit zu dem bzw. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag bzw. Rückzahlungsbeträgen nebst etwaiger aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, nachdem durch Übermittlung einer Kündigungsmittelung innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist gegenüber der Zahlstelle gekündigt wurde.</p>
	Einschließlich Rangordnung:	der	<p>Status</p> <p>Die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.</p>
	Einschließlich Beschränkungen Rechte:	dieser	Nicht anwendbar.
C.9	Nominaler Zinssatz:		Nicht anwendbar.
	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine:		<p>Verzinsungsbeginn</p> <p>Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 11.03.2019.</p> <p>Der Variable Verzinsungsbeginn</p>

Der Variable Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 11.03.2020.

Zinszahlungstage

Festzinszahlungstage: jeweils am 11.03.

Variable Zinszahlungstage: jeweils am 11.03.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt:

0,07 % *per annum* vom Verzinsungsbeginn bis zum 11.03.2020 (ausschließlich) (der "Zinssatzwechselltag") und vom Zinssatzwechselltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich), oder falls die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden, dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung, mit dem Variablen Zinssatz, der für jede Zinsperiode festgelegt wird. Der "Variable Zinssatz" ist der 12-Monats-EURIBOR *per annum* zuzüglich einer Marge von

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	
11.03.2020	11.03.2021	0,10 % <i>per annum</i>
11.03.2021	11.03.2022	0,20 % <i>per annum</i>
11.03.2022	11.03.2023	0,30 % <i>per annum</i>
11.03.2023	11.03.2024	0,40 % <i>per annum</i>
11.03.2024	11.03.2025	0,50 % <i>per annum</i>
11.03.2025	11.03.2026	0,75 % <i>per annum</i>

Der Mindestzinssatz beträgt 0 % *per annum*.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren:

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 11.03.2026.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

Angabe der Rendite:

Nicht anwendbar.

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber:

Name des Vertreters der Gläubiger

Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

C.10 Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind:

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen weisen bei der Zinszahlung keine derivative Komponente auf.

- C.11** Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind:
- Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

D. RISIKEN

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind:

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Oberbank Gruppe

- Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, insbesondere in Bezug auf Zinszahlungen, Tilgungszahlungen, etc. (Emittenten-Risiko)
- Risiko von Zahlungsausfällen von Zahlungen an die Oberbank Gruppe (Kreditrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund von Änderungen der Marktpreise (Marktrisiko)
- Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von inadäquaten oder fehlerhaften internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder als Ergebnis des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)
- Risiko, dass die Oberbank Gruppe aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten seine gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)
- Risiko von Wertverlusten von Beteiligungen der Oberbank Gruppe (Beteiligungsrisiko)
- Risiko, dass Refinanzierungen nicht kostengünstig verfügbar sind
- Risiko, dass die Kapitalquoten (Eigenmittel) der Emittentin für Ereignisse nicht ausreichend sind, die gegenwärtig nicht vorhergesehen werden können
- Risiko, dass die Oberbank Gruppe aufgrund einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile erleidet (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllen können (Kontrahentenrisiko)
- Risiko, einen potenziellen Schaden aufgrund von Ausfällen der Geschäftsentwicklung in der Oberbank Gruppe zu erleiden
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Vorstandsmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Oberbank Gruppe und widersprüchlicher Interessen der Emittentin gegenüber den Gläubigern
- Risiko, dass die Oberbank Gruppe durch Zinsschwankungen am Geld- und Kapitalmarkt negativ beeinflusst wird
- Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft
- Risiko, dass Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Oberbank Gruppe haben können
- Ratingagenturen können ein Kreditrating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, solche Maßnahmen könnten sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken.

Risiken der Oberbank Gruppe aufgrund der Geschäftstätigkeit außerhalb von Österreich, insbesondere in Deutschland, der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakischen Republik (Länderspezifische Risiken)

- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Oberbank Gruppe außerhalb Österreichs
- Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Oberbank Gruppe außerhalb Österreichs

Risikofaktoren in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen

- Risiko, dass die Bankkonzession der Emittentin wegen wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften eingeschränkt oder entzogen wird
- Risiko erhöhter Aufwendungen aufgrund von Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards, Änderungen gesetzlicher Regelungen oder einer Änderung ihrer Interpretation, insbesondere im Hinblick auf das Arbeits-, Sozial-, Steuer-, Pensionsrecht und der Rechnungslegungsgrundsätze
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, deren Einhaltung zu einem erheblichen Ressourcenaufwand bei der Emittentin führen kann.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten und diese Einhaltung kann sich negativ auf das Geschäft der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen, was sich negativ auf das Geschäft der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken kann.
- Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten, wodurch der Emittentin hohe Aufwendungen und Ausgaben entstehen und jeder (tatsächliche oder nur vermutete) Bruch von AML-Vorschriften kann wesentliche negative finanzielle und reputationelle Konsequenzen für die Emittentin haben.
- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen und solche Abwicklungsmaßnahmen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind:

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Die Kreditratings von Schuldverschreibungen (falls vorhanden) berücksichtigen unter Umständen nicht angemessen sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen, Kreditratingagenturen könnten unaufgeforderte Kreditratings vergeben, und Kreditratings können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, wobei all dies den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Die Schuldverschreibungen sind nicht durch eine (gesetzliche oder freiwillige) Einlagensicherung gedeckt.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.

- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite einer Anlage aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt sich möglicherweise nicht oder, sofern er sich entwickelt, besteht er möglicherweise nicht fort. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Es können keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen gezogen werden.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit dieser Schuldverschreibungen verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; folglich sollten die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlagerwägungen eingeschränkt sein.
- Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, die negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben könnten.

Risiken bezüglich der Struktur bestimmter Schuldverschreibungen

- Gläubiger von Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.
- Gläubiger von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz können dem Risiko schwankender Zinssätze ausgesetzt sein, die es unmöglich machen, die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen, und sie sind dem Risiko unsicherer Zinserträge ausgesetzt.
- Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz und Schuldverschreibungen mit einem fest- zu variablen Zinssatz wird anhand von einem Referenzzinssatz oder mehreren Referenzzinssätzen berechnet.
- Schuldverschreibungen mit einem fest- zu variablen Zinssatz werden mit einem Zinssatz verzinst, der von einem festen Zinssatz in einen variablen Zinssatz umgewandelt wird. Der Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, dass der neue Zinssatz nach einer solchen Umwandlung unter den dann maßgeblichen Zinssätzen liegen kann oder dass die Marge bei Schuldverschreibungen mit einem fest- zu variablen Zinssatz weniger günstig sein kann als die dann vorherrschenden Margen vergleichbarer Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz, die an denselben (dieselben) Referenzzinssatz(-sätze) gebunden sind.
- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger solcher Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel dem Risiko,

dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Gläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

E. ANGEBOT

- | | | |
|-------------|---|---|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt: | Die Erlöse dienen dem strategischen Liquiditätsbedarf der Emittentin. |
| E.3 | Beschreibung der Angebotskonditionen: | Die Schuldverschreibungen werden Anlegern in Österreich und Deutschland im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen werden von der Oberbank und allenfalls durch Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2. dieser Zusammenfassung) erteilt. Interessierte Anleger sind eingeladen, Angebote zur Zeichnung der Schuldverschreibungen zu legen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsperiode für bestimmte Emissionen nach eigenem Ermessen zu verkürzen oder zu verlängern. |
| E.4 | Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenskonflikte: | Nicht anwendbar; Angebote unter dem Programm erfolgen im alleinigen Interesse der Oberbank als Emittentin. |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden: | Zuzüglich zum Emissionspreis haben Anleger folgende Spesen zu bezahlen: 0,05%. |